



## **ANRECHNUNG DER BESONDEREN LERNLEISTUNG WIE DER SEMINARKURS ODER EIN WETTBEWERBSBEITRAG**

### **Anrechnungsmöglichkeiten**

Die Schüler können entscheiden, ob und wie sie die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen. Die Endnote kann...

...gar nicht angerechnet werden;

...in Block 1 (Kurse aus den Halbjahren), wobei die Endnote dann doppelt zählt;

...in Block 2 (Abi-Block), wobei sie dann die Präsentationsprüfung ersetzt und in vierfacher Wertung in den Abi-Block einfließt.

Erzielt ein Schüler eine sehr gute Leistung (auch in Relation zu seinem Leistungspotenzial) ist in der Regel die Anrechnung im Prüfungsblock als Ersatz für die Präsentationsprüfung empfehlenswert, da das Resultat dann vierfach gewertet wird und sich der Schüler die mündliche Prüfung (Präsentationsprüfung) ersparen kann.

### **Zeitpunkt der Entscheidung**

Die endgültige Entscheidung über die Anrechnung erfolgt erst sehr spät, nämlich ca. eine Woche vor dem mündlichen Abitur, genauer gesagt einen Tag nachdem alle Schüler ihre schriftlichen Ergebnisse erhalten haben. Das ermöglicht strategische Überlegungen: Der Schüler kann abwarten und prüfen, ob ihm eine Präsentationsprüfung noch etwas einbringen könnte, etwa eine bessere Chance das Abitur zu bestehen (falls die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen schwach waren) oder eine Verbesserung des Abiturschnittes. Trifft der Schüler die Entscheidung erst zum letztmöglichen Termin, ist er gezwungen „zweigleisig“ zu planen. Da die Themen für die reguläre Präsentationsprüfung deutlich früher einzureichen sind als die Entscheidung über die Anrechnung der besonderen Lernleistung zu fällen ist, muss der Schüler an den normalen Vorbereitungen einer regulären Präsentationsprüfung in einem Fach wie Religion, Geschichte usw. teilnehmen und zum vereinbarten Termin die Prüfungsthemen einreichen. Ist man sich frühzeitig sicher, die besondere Lernleistung einbringen zu wollen und die strategischen Chancen mithin aufzugeben, kann man dies dem Schulleiter gegenüber schriftlich erklären. Dieser entscheidet dann, ob dem Wunsch des Schülers entsprochen werden kann.

### **Abdeckung der drei Aufgabenfelder in der Abiturprüfung**

Wenn die besondere Lernleistung das mündliche Prüfungsfach ersetzen soll, gilt natürlich auch die Regelung, dass die Prüfungsfächer alle drei Aufgabenfelder abdecken müssen. Das ist unproblematisch, wenn der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt des einzelnen Schülerbeitrags aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet stammt, denn der mathematisch-naturwissenschaftliche und der sprachliche Bereich sind durch die Pflichtprüfungen in Mathe, Deutsch und einer Fremdsprache ohnehin abgedeckt. Wenn die besondere Lernleistung dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich zugeordnet werden kann, ist dieser Bereich bei der Anrechnung als fünftes Prüfungsfach ebenfalls abgedeckt.

*gez. Oberstufenberatung*